

## Bekanntmachung

### **der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ im Gemeindeteil Unterhausen der Gemeinde Oberhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 11.09.2024 den Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ in der Fassung vom 25.07.2024 gebilligt.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft einen Teil des Flurstückes 208 sowie die Flurstücke 212, 220, 221, 222, 284, 309, 310 und 311 der Gemarkung Unterhausen mit einer Gesamtfläche von ca. 15,47 ha.



Die Planung wurde durch das Ingenieurbüro Ryll GmbH aus Roggenburg erarbeitet.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig unterrichtet und ihr zur Äußerung und Erörterung Gelegenheit geben werden.

Zu diesem Zweck ist im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.07.2024, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung, in der Zeit vom

**25.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024**

im Internet veröffentlicht unter der Seite der Gemeinde:

<https://oberhausen-donau.de/Gemeinde/Bauleitplanung>

und der Seite des Zentralen Landesportals:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Neben der Veröffentlichung im Internet sind andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, durch eine öffentliche Auslegung der vorgenannten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu Verfügung zu stellen.

Demzufolge liegen die Vorentwurfsunterlagen samt Anlagen in Papierform in der Gemeindeverwaltung Oberhausen, Hauptstr. 4, 86697 Oberhausen im selben Zeitraum, barrierefrei, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Äußerungen und Stellungnahmen sollen vornehmlich in elektronischer Weise per E-Mail an [walter.ryll@ib-ryll.de](mailto:walter.ryll@ib-ryll.de) eingereicht oder schriftlich, bzw. während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ in der Fassung vom 25.07.2024 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ nicht von Bedeutung ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die vorgenannte Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Gleichzeitig zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Energie Dahoam GmbH“ durchgeführt.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden bzgl. der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes 9**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (UmweltRechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Oberhausen, den 14.10.2024



Gemeinde Oberhausen

  
Fridolin Gößl, 1. Bürgermeister